

Mitwirkung	Bemerkung	Antwort Gemeinde Halten
1	<p>Aktuell läuft die Mitwirkung für die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Halten. Leider habe ich auf der Homepage die beiden Vorprüfungsberichte (21.9.21 und 25.1.24) des Kantons zu dieser OP nicht gefunden.</p>	<p>Wir haben u Ihnen die Vorprüfungsberichte in der Beilage zuzustellen, womit für Sie nun offenbar eine Prüfung der Mitwirkung möglich wird. Wir bitten um Kenntnisnahme, dass die Mitwirkung in schriftlicher Form erfolgen muss.</p>
2	<p>Entlang von GB 506 ist eine geschützte Hecke/Ufergehölz eingezeichnet Bei vorgängigen Entwürfen war dies nicht der Fall. Aus welchen Gründen hat das geändert? Ich denke nicht, dass dies auf unserem überbauten GB 506 nötig und sinnvoll ist, zudem entspricht dies nicht unserem Wunsch...warum soll dies schützenswert sein .Nach GB 506, Richtung Kriegstetten, auf offenem Feld, ist keine Hecke mehr eingezeichnet. Seit der neuen Oeschbrücke ist entlang von GB 506 keine durchgehende, natürliche Uferzone mehr vorhanden, sondern eine senkrechte Boten-Stützmauer welche mit 15 m Länge ca. einen drittel der gesamten, <u>angrenzenden Länge an die Oesch einnimmt.</u></p>	<p>Die Überprüfung der Hecken war eine Auflage im 2. Vorprüfungsbericht. Die Definition wurde mit dem Amt für Raumplanung abgesprochen. Hecken werden nur innerhalb des Siedlungsgebietes definiert, sind aber auch ausserhalb durch kantonales Recht geschützt. Dafür ist die Uferschutzzone ausserhalb grundsätzlich 15 m. Die bestehenden Bauten heben selbstverständlich Besitzstand. Die Baulinie wurde mit Peter Portmann AVT abgesprochen.</p>
3	<p>Auf dem Erschliessungsplan Teil A Mülimatt ist ein Teil unserer Gebäude als erhaltenswertes Kulturobjekt markiert. Im technischen Bericht ist unter Ortsbildschutz (5.1) vermerkt, dass die Gemeinde Halten weder ein Ortsbild von nationaler Bedeutung besitzt noch sind Gebäudegruppen im ISOS erwähnt. Auch verfügt das Dorf über kein Ortsbild von regionaler Bedeutung. Ist es daher denkbar das Objekt mit Nummer 1 auf dem Plan (GB Nr. 15, Hauptstrasse 5) aus diesem Inventar zu entlassen?</p>	<p>Das Gebäude Hauptstrasse 5, GB Nr. 15 ist in allen bisherigen Planungen der Gemeinde Halten als erhaltenswert klassiert gewesen. Die Gemeinde hat keine Änderung in diesem Bereich vorgenommen. Das Gebäude ist eine der prägenden Bauten in Halten. Erhaltenswert bedeutet, dass das Gebäude in Form und Struktur an diesem Ort erhalten bleiben soll. Dies hat auch den wesentlichen Vorteil, dass der Abstand zur Kantonsstrasse auch bei einem Ersatzbau nicht 6 m betragen muss weil das Gebäude für das Ortsbild prägend ist.</p>
4	<p>Im Bericht zur Ortsplanung Halten, insbesondere auf Seite 41, werden unter den Bezeichnungen "017 Hostet" und "K25 Linde" Regelungen aufgeführt, die mein Grundstück betreffen. Auf diesem Grundstück befinden sich mehrere Bäume, deren Erhalt, Ersatz oder potenzielles Fällen ich im Rahmen meiner Eigentumsrechte ohne Einschränkungen vornehmen möchte.  Ich ersuche daher um eine Klärung der Frage, ob es mir als Eigentümer gestattet ist, die auf meinem Grundstück befindlichen Bäume zu fällen, zu ersetzen oder anderweitig zu verändern.</p>	<p>Das Kapitel 5.4 Natur und Landschaft im Bericht ist eine reine Momentaufnahme (Inventar) im Vergleich zum letzten Naturinventar. Es geht um die Darstellung der Veränderung der letzten 20 Jahre. Es ist eine Auszeichnung für die Hostet, weil es eine gepflegt Anlage ist. Es gibt keinen Schutzstatus oder sonstige Auflagen. Die Eigentümerschaft ist im Umgang mit den Bäumen frei.</p>

Mitwirkung	Bemerkung	Antwort Gemeinde Halten
5	<p>Ich beziehe mich auf den Raumplanungsbericht Halten: V-ÖV 406,2 Neue Buswendeschlaufe in Kriegstetten. Ich bin Eigentümer des Kulturlandes, auf dem die zukünftige Buswendeschlaufe geplant ist. Ich finde es völlig sinnlos für ein derartiges Projekt, welches mir meiner Meinung nach unnötig erscheint, mein Kulturland zu opfern. Zudem ist dieses Kulturland in der Fruchtfolgefläche meines Betriebes integriert. Ich bin daher nicht bereit für dieses Projekt mein Land abzugeben. Viel sinnvoller wäre es, Oekingen an den öffentlichen Verkehr anzuschliessen und somit die Linie 2 zu erweitern. Es würde damit auch zukünftig keinen Buswendeplatz mehr brauchen.</p> <p>Ich wäre sehr froh, wenn mein Anliegen durch dieses Schreiben bearbeitet wird. Vielen Dank. Freundliche Grüsse Martin Steiner</p>	<p>Die neue Buswendeschlaufe ist kein Projekt der Gemeinde, sondern des Kantons.</p> <p>Die Gemeinden Halten und Oekingen haben bereits mehrmals beim Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) den Wunsch und Vorschlag deponiert, anstelle der Buswendeschlaufe und der Inanspruchnahme des Kulturlandes für die Haltestelle besser eine Schlaufe von Halten über Oekingen in den Fahrplan aufzunehmen.</p> <p>Christoph Moser schlägt vor, den Buswendeplatz auf Seite 16 des Berichts zu streichen.</p> <p>Uriel Kramer erläutert, dass im Raumplanungsbericht auch Ideen und Visionen anderer erwähnt werden sollen. Auch die Gemeinde Halten hält den Buswendeplatz an dieser Stelle nicht für sinnvoll. Deshalb wird in der Antwort an Herrn Steiner festgehalten, dass der Raumplanungsbericht mit dem Satz ergänzt wird, dass die Verlängerung/Umleitung der Buslinie über Oekingen als sinnvoller erachtet wird als der Bau eines Buswendeplatzes. Schlaufe ist kein Projekt der Gemeinde, sondern des Kantons.</p>
6	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Auf seinem Grundstück mit dem Wohnhaus: Der Baulinie entlang – wie steht es mit den Werksleitungen? / Vorbaulinie Werksleitungen?</li> <li>•Rain entlang: Die als Hecke markierte Stelle ist eigentlich eine Rinderweide/Weide. Die Zone wird als leicht Überschwemmungsgefährdet ausgewiesen. Wasser an dieser Stelle ist aufgrund der Höhe unmöglich.</li> <li>•Durchgekreuzte Hecke: Bitte streichen</li> </ul>	<p>Die Baulinien sind in den Erschliessungsplänen eingetragen. Die Hecke wird wie beschrieben aus dem Plan gestrichen.</p> <p>Grundsätzlich ist es richtig, dass auf der Höhe Rain nicht mit Hochwasser zu rechnen ist. Bei der Gefahrenzonenausweisung wird jedoch immer das gesamte Grundstück betrachtet. Ist nur ein kleiner Teil des Grundstückes von einer Hochwassergefahr betroffen, so ist das gesamte Grundstück entsprechend einzutragen. Besteht der Wunsch, an dieser Stelle etwas zu bauen, muss das Vorhaben aufgrund einer kantonalen Vorschrift von der Baukommission entsprechend geprüft werden.</p>